

BGer 6B 785/2017 vom 3. Januar 2018

Bundesgericht, 2018-01-03, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_6B_785_2017

FR: TF 6B 785/2017 du 3 janvier 2018

IT: TF 6B 785/2017 del 3 gennaio 2018

Regeste

Einstellungsverfügung (Körperverletzung) | Strafprozess

Erwägungen

E. 1

Angefochten ist ein kantonaler letztinstanzlicher Endentscheid (Einstellung) in Strafsachen (Art. 78 Abs. 1 i.V.m. Art. 80 Abs. 1 und Art. 90 BGG). Die Beschwerdeführerin war als Privatklägerin (Strafklägerin) am vorinstanzlichen Beschwerdeverfahren beteiligt (vgl. Art. 81 Abs. 1 lit. a BGG). Zu prüfen ist, ob sie auch nach der - kumulativ anwendbaren - Bestimmung von Art. 81 Abs. 1 lit. b BGG beschwerdebefugt ist. Das Bundesgericht beurteilt diese Frage von Amtes wegen und mit freier Kognition (BGE 142 IV 196 E. 1.1 S. 197; 140 IV 57 E. 2 S. 59 mit Hinweisen; vgl. Art. 29 Abs. 1 und Art. 106 Abs. 1 i.V.m. Art. 78 ff. BGG).

E. 2.1

Zur Beschwerde in Strafsachen an das Bundesgericht ist gemäss Art. 81 Abs. 1 lit. b BGG berechtigt, wer ein rechtlich geschütztes Interesse an der Aufhebung oder Änderung des angefochtenen Entscheides hat. Dies ist bei der Privatklägerschaft der Fall, "wenn der angefochtene Entscheid sich auf die Beurteilung ihrer Zivilansprüche auswirken kann" (Art. 81 Abs. 1 lit. b Ziff. 5 BGG).

E. 2.2

Als Privatklägerschaft gilt die geschädigte Person, die ausdrücklich erklärt, sich am Strafverfahren als Straf- oder Zivilklägerin oder -kläger zu beteiligen (Art. 118 Abs. 1 StPO). Der Strafantrag ist dieser Erklärung gleichgestellt (Art. 118 Abs. 2 StPO). Die Erklärung kann schriftlich oder mündlich zu Protokoll abgegeben werden (Art. 119 Abs. 1 StPO). In ihrer Erklärung kann die Privatklägerschaft (kumulativ oder alternativ) die Verfolgung und Bestrafung der für die Straftat verantwortlichen Person verlangen ("Strafklage", Art. 119 Abs. 2 lit. a StPO) und/oder adhäsionsweise privatrechtliche Ansprüche geltend machen, die aus der Straftat abgeleitet werden ("Zivilklage", Art. 119 Abs. 2 lit. b StPO). Die geschädigte Person kann zivilrechtliche Ansprüche aus der Straftat als Privatklägerschaft adhäsionsweise im Strafverfahren geltend machen (Art. 122 Abs. 1 StPO). Die in der Zivilklage erhobene Forderung ist nach Möglichkeit in der Erklärung der Parteistellung als Privatklägerschaft (Art. 118 i.V.m. Art. 119 StPO) zu beziffern und, unter Angabe der angerufenen Beweismittel, kurz schriftlich zu begründen (Art. 123 Abs. 1 StPO).

E. 2.3

Art. 81 Abs. 1 lit. b Ziff. 5 BGG setzt für die Berechtigung von Privatstrafklägern zur Beschwerdeführung in Strafsachen an das Bundesgericht eine Parteistellung als Zivilkläger oder Zivilklägerin (im Sinne von Art. 119 Abs. 2 lit. b i.V.m. Art. 122 ff. StPO) ausdrücklich voraus (Urteile des Bundesgerichtes 6B_1054/2016 vom 1. Juni 2017 E. 3.1; 6B_481/2014 vom 13. August 2014 E. 5). Als Ansprüche im Sinne von Art. 81 Abs. 1 lit. b Ziff. 5 BGG gelten solche, die sich auf Zivilrecht stützen und daher ordentlicherweise vor den Zivilgerichten einzuklagen wären. Im Vordergrund stehen dabei Ansprüche auf Schadenersatz und Genugtuung im Sinne von Art. 41 ff. OR (BGE 141 IV 1 E. 1.1 S. 4). Gemäss Art. 42 Abs. 1 BGG obliegt es der beschwerdeführenden Person, die Tatsachen darzulegen, aus der sich ihre Beschwerdelegitimation ergibt. Falls die Privatklägerschaft Beschwerde in Strafsachen (insbesondere gegen eine Einstellungsverfügung) erhebt, hat sie daher in ihrer Beschwerdeschrift darzulegen, welche Zivilansprüche sie gegen den Beschuldigten geltend macht (BGE 141 IV 1 E. 1.1 S. 4 f. mit Hinweisen).

E. 2.4

Im vorliegenden Fall stellt die Vorinstanz fest, dass die Beschwerdeführerin (gemäss ihrer Eingabe vom 5. Oktober 2015) gegenüber der Staatsanwaltschaft erklärt hat, "sich (nur) als Strafkägerin am Strafverfahren gegen die Beschuldigte zu beteiligen". Weitere prozessuale oder materielle Ansprüche habe sie nicht erhoben. In ihrer Eingabe an das Bundesgericht bestreitet die Beschwerdeführerin diese Feststellungen nicht. Ebenso wenig bringt sie vor, sich als Zivilklägerin konstituiert zu haben bzw. adhäsionsweise zivilrechtliche Ansprüche geltend machen zu wollen. Zu den Legitimationsvoraussetzungen von Art. 81 Abs. 1 lit. b Ziff. 5 BGG äussert sie sich nicht (vgl. Art. 42 Abs. 1-2 i.V.m. Art. 81 BGG). Die Beschwerde erweist sich als unzulässig.

E. 3

Auf die Beschwerde ist nicht einzutreten. Auf die Erhebung von Gerichtskosten kann im vorliegenden Fall ausnahmsweise verzichtet werden (Art. 66 Abs. 1 Satz 2 BGG). Eine Parteientschädigung ist nicht zuzusprechen (Art. 68 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.